



II- 839 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit, Sport  
und Konsumentenschutz  
HARALD Ettl

1031 Wien, Radetzkystr. 2  
Tel. (0222) 711 58,0

Zl. 353.260/18-I/6/91

18. Februar 1991

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament

1017 W i e n

251 IAB

1991 -02- 19

zu 249 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gugerbauer, Mag. Haupt haben am 20. Dezember 1990 an den Bundeskanzler unter der Nr. 249/J eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend 5666/AB - ARGE-Kostenrechnung gestellt.

Auf Grund des Inkrafttretens der Änderung des Bundesministerriengesetzes, BGBl. Nr. 45/1991, am 1. Februar 1991 bin ich für die Beantwortung dieser Anfrage zuständig und beantworte sie wie folgt:

Zu Frage 1:

Anhängig gewesene bzw. anhängige Verfahren.

Strafverfahren zu 23 d 2446/81 (früher 23 d Vr 3710/80) des Landesgerichtes für Strafsachen Wien gegen DI Armin Rumpold.

Zivilverfahren

Es handelt sich um folgende Verfahren vor dem Landesgericht für ZRS Wien:

-2-

- a) Hauptverfahren 36 Cg 1/89 (früher 39 a Cg 461/80) ursprünglich wegen Rechnungslegung, dann auf Grund der parlamentarischen EntschlieÙung vom Februar 1980 alle an die ARGE-KR bezahlten Beträge ungeachtet des ProzeÙkostenrisikos einzuklagen, ausgedehnt auf S 48,862.701,60 s.A.
- b) 40 c Cg 281/80 Dr. Kunze und DI Rumpold gegen Republik Österreich wegen S 5,155.058,-- s.A.
- c) 35 Cg 139/87 (früher 21 Cg 276/83) Dr. Kunze und DI Rumpold gegen Republik Österreich wegen S 16,645.379,57, mit kapitalisierten Zinsen S 18,445.379,54 davon Teilbetrag über S 1,080.477,34 für Vertrag Fondsauslaufarbeiten (KRAZAF-Vertrag 1980 mündlich) und eingeklagte Zinsen.
- d) 32 Cg 285/85 Republik Österreich gegen Dr. Kunze und DI Rumpold wegen S 6,107.000,-- s.A.
- e) Zwischenverfahren im HauptprozeÙ zur Erwirkung einer einstweiligen Verfügung.

#### Zu Frage 2:

#### Rechtskräftige Entscheidungen:

Strafverfahren: dieses wurde mit BeschluÙ des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 17. Oktober 1984 gem. § 109 StPO eingestellt.

#### Zivilverfahren:

Im Hauptverfahren ist noch keine Entscheidung I. Instanz ergangen. In dem im Rahmen des Hauptverfahrens abgeführten Zwischenverfahren wegen einstweiliger Verfügung sind in 4 Rechtsgängen zahlreiche Entscheidungen ergangen, welche teilweise rechtskräftig geworden sind. Im letzten Rechtsgang wurde mit einstweiliger Verfügung vom 29. März 1984 des Erstgerichtes der einstweiligen Verfügung stattgegeben, dem Rekurs und Revisionsrekurs des Zweitbeklagten dagegen wurde

-3-

keine Folge gegeben. Dieses vierjährige Zwischenverfahren wurde daher gewonnen, der Republik Österreich aber eine Sicherheitsleistung von S 2 Mio. aufgetragen. Diese Sicherheit wurde auch erlegt.

Zu 40 c Cg 281/80:

Wegen S 5,15 Mio. wurde das Verfahren vorläufig nur hinsichtlich des Betrages von S 2,883,188,-- s.A. betreffend Forderungen aus Vertrag Fondsauslaufarbeiten 1980 geführt und ein diesbezügliches Teilurteil im Jahre 1987 erfolgreich rechtskräftig abgewehrt (wegen Konnexität mit Forderungen der Republik Österreich aus dem LZV).

Zu 35 Cg 139/87 (früher 21 Cg 276/83):

Wegen ca. S 16,6 Mio. (S 18,4 Mio.) wurde das Verfahren ebenfalls vorläufig nur hinsichtlich eines Teilbetrages von S 1,080.477,34 betreffend Forderungen der Kläger aus dem Vertrag Fondsauslaufarbeiten 1980 durchgeführt. Hier wurde 1988 ein Teilfeststellungsurteil erlassen und dieses rechtskräftig mit Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 7. September 1989 abgewehrt und zwar ebenfalls wegen Konnexität mit Forderungen der Republik Österreich aus dem Langzeitvertrag.

Zu 32 Cg 285/85:

Republik Österreich gegen Dr. Kunze und DI Rumpold wegen ca. S 6,1 Mio. Hier wurde nach Wechsel von Schriftsätzen im Jahre 1986 deswegen, weil Hauptfragen im Hauptprozeß zu klären waren, vorläufig einfaches Ruhen des Verfahrens vereinbart.

-4-

Zu Frage 3:Bisherige Kosten der Republik Österreich:Strafverfahren:

Sachverständigenkosten Halm	S	247.758,48
	S	38.532,76
Sachverständige Haberfellner-Veit	S	<u>1.280.201,--</u>
	S	1.566.492,24

Zivilverfahren:

Lt. Kostenverzeichnis im Hauptprozeß wurden von der Republik Österreich bis zur letzten Verhandlung am 4.4.1990 S 1,392.383,85 verzeichnet. Die Republik Österreich ist gebührenbefreit und hat auch keine Umsatzsteuer zu entrichten.

Die Kosten der Gegenseite werden in etwa gleich sein, nur kommen Gerichtsgebühren und Umsatzsteuer hinzu.

Bezüglich der inzwischen aufgehobenen einstweiligen Verfügung wurde von der Republik Österreich bei der Verhandlung am 4.4.1990 eine Kostennote über die gesamten Kosten der Republik Österreich von S 560.573,29 im Zwischenverfahren gelegt. Von der Gegenseite wurde bezüglich der einstweiligen Verfügung zu diesem Zeitpunkt nur eine Kostennote über den Antrag auf Aufhebung der EV und Verhandlung darüber gelegt. Bei Aufhebung der EV wurden die Kosten der zweitbeklagten

-5-

Partei mit S 118.278,40 bestimmt. Dem Rekurs dagegen wurde nicht stattgegeben und die Kosten des Rekursverfahrens der Gegenseite mit S 75.366,-- bestimmt. Vorher waren aufgrund von rechtskräftigen Entscheidungen Kosten von S 62.834,82 wegen Bestätigung der Abweisung der einstweiligen Verfügung gegen den Erstbeklagten und S 26.799,74 zu bezahlen.

Zusammen wurden somit aus dem Titel einstweilige Verfügung bisher dem Gegner S 282.281,96 bezahlt.

Über die noch nicht rechtskräftig abgesprochenen Kosten der einstweiligen Verfügung der beiden Streitparteien ist erst nach der rechtskräftigen Beendigung des Hauptprozesses zu entscheiden. Nach Ansicht der Finanzprokuratur kann auch über eine allfällige Schadenersatzleistung an die beklagte Partei gem. § 394 Abs. 1 EO erst nach rechtskräftiger Beendigung des Hauptprozesses entschieden werden, da die einstweilige Verfügung bis zu deren Aufhebung berechtigt war.

Lt. Mitteilung des Beklagtenvertreters bei der letzten Verhandlung am 4. April 1990 beliefen sich die bis dahin aufgelaufenen Kosten der beklagten Partei im Hauptprozeß auf ca. S 2 Mio. und ca. S 400.000,-- an Gerichtsgebühren. Die Gebühren des Sachverständigen DI Parizek für sein Gutachten wurden vom Erstgericht mit S 2.000.612,-- bestimmt. Von der klagenden Partei wurden Vorschüsse von S 1.050.000,-- erlegt und der offene Rest wurde aus Amtsgeldern bestimmt und dabei festgestellt, daß für die aus Amtsgeldern zu überweisenden S 959.612,-- die klagende Partei (Republik Österreich) endgültig zum Kostenersatz gegenüber dem Rechnungsführer ver-

-6-

pflichtet ist. Die endgültige Entscheidung über die Kostener-satzpflicht zwischen den Streitteilen bezüglich der Sachver-ständigengebühren erfolgt erst mit der Entscheidung im Haupt-verfahren. Von der Finanzprokuratur wurde der Gebührenbestim-mungsbeschluß mit Rekurs angefochten. Eine Rekursentscheidung ist der Finanzprokuratur noch nicht zugestellt worden.

Im Verfahren 40 c Cg 281/80, in welchem bisher vor allem hinsichtlich des Vertrages Fondsauslaufarbeiten mit einem Streitwert von ca. S 2,8 Mio. verhandelt wurde, wurden bei der letzten mündlichen Streitverhandlung am 28.4.1987 inklu-sive des Rechtsmittelverfahrens S 331.131,90 an Kosten ver-zeichnet, wobei für die Republik Österreich keine Verpflich-tung zur Tragung der Gerichtsgebühren besteht und von ihr auch keine Umsatzsteuer zu entrichten ist. Die Kosten der Gegenseite werden wohl in einem ähnlichen Umfang plus Ge-richtsgebühren und Umsatzsteuer bestehen. Das Verfahren wurde nach Aufhebung des Teilurteiles durch die II. Instanz bis zur rechtskräftigen Beendigung des Hauptverfahrens unterbrochen. Die Kostenentscheidung wurde dem Endurteil vorbehalten.

Im Verfahren 35 Cg 139/87 (früher 21 Cg 276/83) wegen ca. S 16,6 Mio (18,4 Mio.) sind lt. vorbereiteter Kostennote der Prokuratur Kosten von S 450.276,90 aufgelaufen. Die Kosten der Gegenseite werden in einem ähnlichen Umfang zusätzlich Umsatzsteuer und Gerichtsgebühren bestehen. Auch in diesem Verfahren wurde der von der Prokuratur gegen das Teilurteil (Teilfeststellungsurteil) erhobenen Berufung Folge gegeben und das angefochtene Urteil aufgehoben. Der Rekurs der Be-klagten gegen die Rekursentscheidung wurde mit Beschluß des Obersten Gerichtshofes vom 7.9.1989 zurückgewiesen. Bei der letzten Verhandlung am 28.2.1990 wurde das Verfahren bis zur rechtskräftigen Beendigung des Hauptverfahrens gem. § 190 ZPO unterbrochen.

-7-

Im Verfahren 32 Cg 285/85 über ca. S 6,1 Mio. wurden bisher von der klagenden Partei Kosten von S 86.913,58 in das vorbereitete Kostenverzeichnis aufgenommen. Von der Gegenseite werden bisher ähnliche Kosten plus Umsatzsteuer und Gerichtskosten verzeichnet werden können. Bei der Verhandlung am 18.6.1986 wurde einfaches Ruhen des Verfahrens vereinbart.

Kosten für die zur Vertretung der Republik Österreich eingesetzten Bediensteten der Finanzprokurator:

Aufgerundet betragen die bisherigen Kosten der Finanzprokurator ca. S 1,200.000,--.

Kosten des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz bzw. Bundeskanzleramtes-Gesundheit:

Für den Zeitraum 1980 bis 1983 können keine Angaben gemacht werden, da die Referenten, die diesen Fall bearbeitet haben, mittlerweile ausgeschieden sind und keine Unterlagen über den entsprechenden Zeitaufwand vorliegen.

Die entsprechenden Personalkosten für die Jahre 1984 bis einschließlich 1990 betragen ca. S 165.000,--, wobei darauf verwiesen wird, daß es sich bei dieser Zahl nur um eine grobe Schätzung handeln kann, weil keine genauen Zeitaufzeichnungen der Personalkosten der Bundesverwaltung für dieses Projekt vorliegen.

Getragen bzw. bezahlt von der Republik Österreich wurden bisher nach den Unterlagen der Prokurator die Sachverständigengebühren des Strafverfahrens von S 1,566.492,24, der

-8-

Gegenseite bestimmte Kosten für die einstweilige Verfügung von S 282.281,96 und ein Sachverständigenvorschuß von S 1.050.000,-- und S 180.000,-- für Sachverständige für Unterstützung im Zivilverfahren. Weiters erfolgte der Erlag einer Sicherheit von S 2 Mio. im Zusammenhang mit der einstweiligen Verfügung. Die in den vorbereiteten Kostennoten aufscheinenden Prozeßkosten sind noch keine echten bisherigen Kosten der Republik Österreich, sondern beschränken sich auf die angeführten internen Kosten und ausbezahlten Beträge.

Die endgültige Höhe der von der Republik Österreich bzw. von Dr. Kunze und DI Rumpold zu tragenden Kosten der Zivilverfahren und der einstweiligen Verfügung wird im wesentlichen vom Prozeßausgang, vor allem des Ausgangs des Hauptprozesses abhängig sein. Dies gilt vor allem auch von den ca. S 2 Mio Sachverständigenkosten betreffend DI Parizek und die erlegte Sicherheit.

Zu Frage 4:

Gutachten oder Entscheidungen, in denen die dem Verfahren letztlich zugrundeliegenden und für den Prozeßgewinn entscheidenden Punkte behandelt wurden:

Gutachten Haberfellner - Veit im Strafverfahren, welches im gegenständlichen Hauptprozeß verlesen wurde. Danach besteht bei allen Verträgen zusammengenommen eine Diskrepanz zwischen Leistung und Preis zwischen ca. 16 und 29 Millionen Schilling und zwar unabhängig von der Rechts- und Vertragslage.



-9-

Beschluß des OGH vom 29.11.1984:

In dieser Entscheidung wurde hervorgehoben, daß zwischen den Streitparteien eine Gesamtgeschäftsbeziehung besteht. Deshalb kann ein unmittelbar auf dem Gesetz beruhendes vertragsähnliches Schuldverhältnis mit Schutz- und Interessenwahrungspflicht insbes. Aufklärungspflicht hinsichtlich aller wesentlichen Vertragsumstände des Langzeitvertrages (Werkvertrages) angenommen werden, (Anmerkung: culpa in contrahendo) sei es wie der OGH diesbezüglich des Arbeitsumfanges oder der Arbeitsausführung oder auch des Entgeltes allein lt. Vertrag feststellte. Der Aufklärungspflicht aus der Gesamtgeschäftsbeziehung entspricht hier wohl eine Belegvorlagepflicht oder Verpflichtung zur Einsichtsgewährung in die Manntagsaufstellungen und sonstige Belege.

Weiters hat der OGH hervorgehoben, daß die Gesamtleistung der ARGE-KR aus der Gesamtgeschäftsbeziehung dringend für das mit den Verträgen verfolgte Gesamtvorhaben der Republik Österreich (Anmerkung: im öffentlichen Interesse) benötigt wurde, woraus eine gewisse Zwangslage der Republik Österreich bei der Klärung von kontroversiellen Vertragspunkten angenommen werden kann. Der OGH hat auch an sich eine Rückforderung des bezahlten Entgelts wegen der vereinbarten Rückzahlungsvereinbarung bei Täuschung oder unvollständiger Unterrichtung über wesentliche Vertragsumstände (§ 14 des LZV) als möglich bezeichnet, wobei aber im Verfahren der konkrete Vertragsinhalt genau festzustellen und zu bewerten sein werde. Zur Frage, ob das Honorar des Langzeitvertrages als Pauschalhonorar oder als mit Belegen abrechnungspflichtiges Honorar anzusehen ist, hat das Höchstgericht ausgeführt, daß dies im gegenständli-

-10-

chen Verfahren (Zwischenverfahren) dahingestellt bleiben könne. Nach Ansicht der Finanzprokurator ist davon auszugehen, daß die Kosten pro Manntag Einheitskosten darstellen und dann soviel Honorar zu bezahlen ist, als nachgewiesene Manntage tatsächlich geleistet wurden, und daß der Ausdruck Festkosten entsprechend der für die Organe der Republik Österreich verbindlichen ÖNORM 2050 zu verstehen ist, wonach sowohl Einheitspreise (wie hier), Pauschalpreise als auch Regiepreise für eine bestimmte festgelegte Zeit Festpreise sein können, wozu es auch eine entsprechende Judikatur des Obersten Gerichtshofes gibt. Festpreise ändern sich lt. ÖNORM 2050 für die Dauer ihres Bestandes nicht, auch wenn sich die Preisgrundlagen (Lohnsätze, Materialpreise etc.) ändern. Laut Vertrag bezog sich der Ausdruck Festkosten nur auf Leistungen mit bekannten Mengengerüsten (Zahl der Krankenanstalten etc.), wozu laut SV Parizek nicht die Zahl der Manntage gehört. Die zeitliche Begrenzung bei der als Festkosten bezeichneten Gruppe von Kosten besteht nach der von der Prokurator vertretenen Ansicht mit der vereinbarten (ordentlichen) Rechnungslegung je nach Abschluß jeder der einzelnen 16 Teilleistungen des Langzeitvertrages. Da die Manntagspreise (= Kosten) keine Pauschalpreise, sondern Einheitspreise sind, und keine Pauschalpreise vereinbart wurden, können die Festpreise des Vertrages nicht mit Pauschalpreisen gleichgesetzt werden, sondern sind gleichsam feste Einheitspreise pro Manntag. Wegen der vereinbarten Akontozahlungen bestand allerdings bei den Festkosten eine Bindung an die geschätzte Zahl der Manntage bis zur belegmäßigen und daher überprüfbaren

-11-

Abrechnung. Demgegenüber behaupten die Gegner, daß die Festkosten Pauschalkosten seien, obwohl zur Zeit des Abschlusses auch des Langzeitvertrages von Seiten der Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz und des Bundesministeriums für Finanzen ein Abschluß zu einem Pauschalhonorar als nicht zulässig erachtet wurde. Die Beklagten weigern sich aus diesem Grund Belege vorzulegen, obwohl sie bereits ab dem Einschreiten des Rechnungshofes im Frühjahr 1979 noch in diesem Jahr von der Republik Österreich hiezu aufgefordert worden sind. Das Wort Pauschalkosten kommt im Vertrag auch nirgends vor. Der Sachverständige DI Parizek hat demgegenüber die Festkosten branchenüblich als Pauschalkosten bezeichnet, was von der klagenden Partei bestritten wurde und auch aus diesem Grund die Bestellung eines weiteren Sachverständigen beantragt wurde. Der OGH hat auch ausgeführt, daß der Vereinbarung einer Rückzahlungsverpflichtung gem. § 14 des LZV pönaler Charakter zukommen und wohl § 1336 Abs. 2 ABGB zur Anwendung gelangen würde.

Zu Frage 5:

Das Gutachten eines neuen weiteren Sachverständigen wird sich nach dem Vorbringen der klagenden Partei vor allem mit Fragen der Branchenüblichkeit betreffend die Pflichten von Unternehmensberatern bei der Abrechnung derartiger Werkverträge (Beratungsverträge) und die Frage des Begriffes von Festkosten zu befassen haben. Die Kosten eines solchen Sachverständigen werden wohl nicht sehr hoch anzusetzen sein. Nach Ansicht der Prokuratur müßte etwa mit einem Betrag von S 100.000,-- bis S 200.000,-- dafür das Auslangen gefunden werden.

-12-

Zu Frage 6:

Zur Exekutionsführung wegen S 62.834,22 ist es deswegen gekommen, weil von der Prokuratur gegen den Beschluß des Landesgerichtes für ZRS Wien vom 14. August 1981, in welchem der Republik Österreich diese Kosten aufgetragen wurden, Rekurs erhoben und dabei beantragt wurde, dem Rekurs aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, welchem Antrag jedoch mit Beschluß des Prozeßgerichtes vom 8. September 1981, der der Prokuratur am 7.10.1981 zugestellt wurde, keine Folge gegeben wurde. Bereits am 8.10.1981 wurde der Prokuratur der inzwischen ergangene Exekutionsbewilligungsbeschluß vom 28.9.1981 zugestellt. Sofort nach Einlangen des Exekutionsbewilligungsbeschlusses wurde sodann die Überweisung der Kosten von zusammen S 64.324,-- veranlaßt.

Bei einem weiteren Kostenbetrag von S 26.799,74 handelt es sich um der Republik Österreich mit Beschluß des Prozeßgerichtes vom 18.5.1982 an den Zweitbeklagten zur Zahlung aufgetragene Kosten. Gegen diesen Beschluß wurde am 28.5.1982 Rekurs erhoben, weshalb das BMGU ersucht wurde, diese Kosten zunächst nicht zu bezahlen. DI Rumpold hat den Betrag mit Schreiben vom 2.6.1982 an das BMGU eingemahnt und am 18.6.1982 eine Forderungsexekution eingebracht und diese am 24.6.1982 bewilligt erhalten (zusätzliche Exekutionskosten von S 1.134,21). Das BMGU, welches von DI Rumpold von diesen Kosten in Kenntnis gesetzt wurde, hat die Überweisung dieser Kosten nach Rücksprache mit der Prokuratur am 16.6.1982 am 17.6.1982 veranlaßt (Durchführung 18.6.1982). Mit Beschluß des OLG Wien vom 23.7.1982 wurde dem Rekurs teilweise nicht Folge gegeben und dieser in diesem Umfang samt der dazu gehö-

-13-

rigen Kostenentscheidung bestätigt. Wegen der Gleichzeitigkeit von Exekutionsantrag und Zahlung am 18.6.1982 wurden auch die Exekutionskosten bezahlt. Die Prokuratur ist immer sehr darauf bedacht, daß es zu keinen Exekutionsführungen gegen die Republik Österreich kommt, was aber nach ihrer Erfahrung aufgrund von verwaltungsmäßigen (buchhaltungsmäßigen) Abläufen keineswegs immer verhindert werden kann. Es handelt sich aber nach der Erfahrung der Prokuratur um seltene Ausnahmefälle.

Zu Frage 7:

Diese Frage kann bei bestem Willen und bei den Erfahrungen mit der I. Instanz bei der einstweiligen Verfügung in keiner Weise mit einiger Wahrscheinlichkeit verlässlich eingeschätzt werden, zumal im Hauptverfahren noch keine Entscheidung der I. Instanz gefallen ist. Es kommt dem Umstand besondere Bedeutung zu, daß die für alle Prozesse alles entscheidende Frage, ob bei den zwischen den Streitparteien abgeschlossenen Verträgen belegmäßig abzurechnen ist oder, wie dies die Prozeßgegner immer verfechten, es sich hierbei um Pauschalhonorare handelt. Von der Prokuratur wird immer behauptet, daß schon wegen der strengen Rückforderungsbestimmungen bei Vorliegen von Täuschung und (oder) unvollständiger Unterrichtung bei der Zwangslage der Republik Österreich (dringendes Verwaltungsvorhaben) und der Bindung der Republik Österreich an die ÖNORM 2050 hinsichtlich des Begriffes Festkosten, was den Beklagten im Rahmen der Gesamtgeschäftsbeziehung auch bekannt sein mußte, überprüfbare Rechnungen mit entsprechenden Belegen vorgelegt werden müssen bzw. der Republik Öster-

-14-

reich in entsprechende Manntagsaufstellungen und sonstige Kostenaufstellungen Einsicht gewährt werden muß. Die Entscheidung der II. Instanz wird sicherlich von einer der beiden Streitparteien angefochten werden und sodann der Oberste Gerichtshof endgültig entscheiden oder die Entscheidung der II. Instanz aufheben und die Sache zur Durchführung neuer Verfahrensschritte und Entscheidung an die Untergerichte zurückverweisen. Ob dann noch weitere Rechtsgänge nötig sein werden, kann von der Prokuratur nicht vorausgesagt werden. Die Prokuratur vermeint, daß wegen der Fülle der Rechtsprobleme die Sache allein mit den Mitteln des Tatsachenbeweises in der II. Instanz nicht beendet werden könnte.

Zu Frage 8:

Bei Obsiegen im Prozeß wegen ca. S 5,15 Mio würden bis Ende Dezember 1990 ca. S 2,6 Mio auflaufen, im Prozeß wegen ca. S 16,6 Mio würden bis Ende Dezember 1990 ca. S 6,74 Mio auflaufen, d.s. für beide Prozesse zusammen ca. S 9,34 Mio.

Zu Frage 9:

Bezüglich der bisherigen Kosten könnte in etwa von den angeführten Kosten der Republik Österreich ausgegangen werden, wozu noch Umsatzsteuer und Gerichtsgebühren kommen, wobei aber die künftige Entwicklung bei bestem Willen nicht abzusehen ist.

